

Satzung der Mannheimer Turn- und Sportgesellschaft 1899 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Mannheimer Turn- und Sportgesellschaft von 1899 e.V., - gegründet am 15. Mai 1899 als Mannheimer Turngesellschaft -. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Erhöhung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Absatz 1

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Mit Bestätigung der Mitgliedschaft über die Geschäftsstelle, Vergabe der Mitgliedsnummer und der Mandatsreferenz für das SEPA-Lastschriftverfahren ist der Aufnahmeantrag angenommen und die Mitgliedschaft begründet.

Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Absatz 2

Kurzmitglieder sind natürliche Personen, die bereits bei Beginn ihrer Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen, dass sie zu einem vorher festgelegten Termin wieder aus dem Verein austreten. Da die Dauer der Kurz-Zeitmitgliedschaft von vornherein befristet ist, kommt § 4 dieser Satzung nicht zur Anwendung. Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft wird mittels gesonderter Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand geregelt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Vereinbarung einer Verlängerungsklausel zulässig. Kurzzeitmitglieder gehören keiner Abteilung an und erklären mit der Aufnahme in den Verein, an welchen Veranstaltungen des Vereins sie teilnehmen möchten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Alle Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist jeweils bis spätestens zum 31.10. des Jahres dem Vorstand per Einschreiben zu erklären.

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger Handlungen, die dem Interesse des Vereins zuwiderlaufen, und wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsschuld.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrages sowie eine in besonderen Fällen zu erhebende Umlage wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Abteilungen die zur Durchführung ihrer Aufgaben zusätzlicher eigener Geldmittel bedürfen, können durch ihre Abteilungsversammlung für ihren Bereich Sonderbestimmungen hinsichtlich Aufnahmegebühr, Abteilungsbeiträge und Umlagen treffen; derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die MTG Mannheim gibt sich eine Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung	(§ 7)
b) Vorstand	(§ 8)
c) Verwaltungsrat	(§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30.05. stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder wenn es der Vorstand und Verwaltungsrat beschließen. Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der MTG, durch Information an die Abteilungsleitungen und durch Aushang in den Vereinsräumen einzuberufen. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Anträge, welche die Tagesordnung verändern oder ergänzen, müssen vom geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor Abhaltung durch Aushang in den Vereinsräumen oder durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetze oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Abteilungen, der Vereinsjugend und der Rechnungsprüfer, Ehrungen für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, dabei bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltung außer Betracht. Wahlen zum Vorstand sind geheim und getrennt für jeden Wahlvorschlag mittels Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Mannheim, die es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied für Sport
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- das Vorstandsmitglied für Technik

und kann gegebenenfalls um
und
erweitert werden.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus

- dem Geschäftsführenden Vorstand (a)
- den Abteilungsleitern (Wahl durch Abteilungsversammlung)
- Jugendleiter (Wahl durch Vereinsjugendversammlung)
- bis zu 2 Beisitzer (Wahl durch Mitgliederversammlung)

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung – bis € 500,00 – gezahlt wird (§ 3 Nr. 26a ESTG).

3. Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur ein voll geschäftsfähiges Vereinsmitglied sein. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger.

4. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Einhaltung der Haushaltspläne, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und entscheidet mit ihm in Vereinsangelegenheiten.

Er beschließt die Gründung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen.

Er tritt zu regelmäßigen Versammlungen zusammen, deren Einberufung dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, obliegt.

Den Vorsitz in den Versammlungen des Gesamtvorstandes führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern, außerdem wird ein Ersatzmitglied gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied nach.

Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit erfordert mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder. Im Jahr sind mindestens vier gemeinsame Sitzungen zwischen Vorstand und Verwaltungsrat abzuhalten.

2. Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

- a) er kann von dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher sowie Schriftstücke vorlegen lassen.
- b) es ist ihm von allen Funktions- und Amtsträgern im Verein uneingeschränkte Auskunft zu erteilen
- c) er hat folgenden Rechtsgeschäften zuzustimmen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme von Krediten;

c) Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen sowie Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld- und/oder Sachwerten insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von € 5.000,-- voraussichtlich übersteigen.

3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat über die Tätigkeit dieses Gremiums in der Mitgliederversammlung zu berichten, die Entlastung des Vorstandes durchzuführen und die Neuwahlen zu leiten.

§ 10 Abteilungen

Die Abteilungen führen den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb durch. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Abteilungsleitung wird in einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung findet alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch ein Mitglied der Abteilungsleitung einberufen und geleitet. Geschäftsführender Vorstand und Verwaltungsrat sind zu Abteilungsversammlungen einzuladen. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung eigenverantwortlich, sie verwaltet die Übungsgeräte des Vereins und sorgt für deren Pflege und Erhaltung. Der Abteilungsleiter kann bei Verhinderung einen stimmberechtigten, voll geschäftsfähigen Vertreter zu den Sitzungen des Vorstandes entsenden. Den Abteilungen stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Einnahmen ihrer Abteilungen zur Verfügung, wie die Abteilungsbeiträge, die Abteilungsumlage und abteilungsgebundene Spenden und Zuschüsse. Sie haben auch die Ausgaben ihrer Abteilung zu bestreiten.

Die Festsetzung der Abteilungsbeiträge und sonstiger Umlagen, wie z.B. Arbeitsstunden, Aufnahmegebühren, Sonderabgaben usw. fließt in die Beitragsordnung ein.

Die Protokolle der Abteilungsversammlung können bei der Abteilungsleitung eingesehen werden.

§ 11 Vereinsjugend

Sie gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Jugendordnung.

§ 12 Ausschüsse

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Der Sprecher des Ausschusses hat der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben jährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über alle in der Mitgliederversammlung, den Versammlungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates, der Abteilungen und der Vereinsjugend gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

14 a Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Erstattungsanspruch umfasst insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner

Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten in einer Finanzordnung zu regeln.

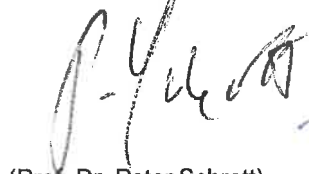
§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 24.04.2015. Sie wurde vorgelegt in der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Mannheimer Turn- und Sportgesellschaft 1899 e.V.

Mannheim, 05.05.2017

Der Vorstand



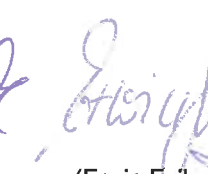
(Prof. Dr. Peter Schrott)



(Dr. Boris Weirauch)



(Lothar Mark)



(Erwin Feike)



(Bernd Kneissler)